



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Untermainkai 23-25
60329 Frankfurt/Main

Az. 551ppw/178-2023#020
Datum: 14.05.2025

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Lehmen - Fels- und Hangsicherung Burgloch“

in der Gemeinde Lehmen
im Landkreis Mayen-Koblenz

Bahn-km 18,980 bis 19,190

der Strecke 3010 Koblenz - Perl - (DB-Grenze)

Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Anlagen- und Instandhaltungsmanagement Netz Koblenz
I.NA-MI-N-KO-P
Frankenstraße 1-3
56068 Koblenz

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil.....	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Konzentrationswirkung	6
A.4	Nebenbestimmungen	6
A.4.1	Natur- und Artenschutz.....	6
A.4.2	Geologie und Bergbau.....	7
A.4.3	Unterrichtungspflichten.....	7
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	8
A.6	Forderungen, Hinweise und Anträge	9
A.7	Sofortige Vollziehung	9
A.8	Gebühr und Auslagen	9
A.9	Hinweis	9
B.	Begründung.....	10
B.1	Sachverhalt	10
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	10
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	10
B.1.3	Anhörungsverfahren.....	10
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	16
B.2.1	Rechtsgrundlage	16
B.2.2	Zuständigkeit.....	16
B.3	Umweltverträglichkeit	16
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	17
B.4.1	Planrechtfertigung	17
B.4.2	Variantenentscheidung.....	17
B.4.3	Unterrichtungspflichten.....	18
B.4.4	Abweichungen vom Regelwerk	19
B.4.5	Natur- und Artenschutz.....	19
B.4.6	Gebietsschutz („Natura 2000“ - Gebiet).....	21
B.4.7	Immissionsschutz.....	22
B.4.8	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	23
B.4.9	Geologie und Bergbau.....	24
B.4.10	Entscheidung über die Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH vom 17.06.2024.....	24
B.4.11	Entscheidung über die Stellungnahme des Landesbetriebes Cochem-Koblenz vom 03.07.2024.....	24
B.5	Gesamtabwägung	25
B.6	Sofortige Vollziehung	26
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	26

C. Rechtsbehelfsbelehrung.....27

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin), Rechtsnachfolgerin der DB Netz AG, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Lehmen - Fels- und Hangsicherung Burgloch“ in der Gemeinde Lehmen, im Landkreis Mayen-Koblenz, Bahn-km 18,980 bis 19,190 der Strecke 3010 Koblenz - Perl - (DB-Grenze), wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- teilweiser Rückbau der vorhandenen Stahlschwellenzäune zwischen Bahn-km 18,990 und 19,180
- Neubau von 3 Steinschlagbarrieren mit einer Gesamtlänge von ca. 210 m in Bahn-km 18,990 bis 19,180

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 15.09.2023, 15 Seiten zzgl. Deckblatt	festgestellt
2	Übersichtskarte Planungsstand: 05.06.2023, Maßstab 1 : 50.000	nur zur Information
3	Lageplan Planungsstand: 15.09.2023, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 15.09.2023, 2 Seiten zzgl. Deckblatt	festgestellt
5	Grunderwerbsplan	
5.1	Grunderwerbsplan Planungsstand: 15.09.2023, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
5.2	Grunderwerbsplan Ersatzmaßnahme Planungsstand: 15.09.2023, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand 15.09.2023, 3 Seiten zzgl. Deckblatt und Abkürzungsverzeichnis	festgestellt
7	Querschnitt Planungsstand: 05.06.2023, Maßstab 1 : 100	nur zur Information
8	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan Planungsstand: 15.09.2023, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
9	Landschaftspflegerische Begleitplanung mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie	
9.1	Landschaftspflegerische Begleitplanung mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie Planungsstand: 27.10.2024, 68 Seiten zzgl. Deckblätter, Inhalts-, Abbildungs-Tabellen- Abkürzungsverzeichnis, Anhänge und Deckblatt EBA (gesamt 77 Seiten)	festgestellt (mit Blaeintrag)
9.2	Maßnahmenblätter FINK, 10 Blätter (20 Seiten) Maßnahmen: 001_V – 009_CEF, Planungsstand: 18.04.2023, Maßnahme: 010_E, Planungsstand: 28.08.2023	festgestellt
9.3	Bestands- und Konfliktplan Planungsstand: 28.10.2024, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information (mit Blaeintrag)
9.4	Maßnahmenübersicht Planungsstand: 05.05.2023, Maßstab 1 : 10.000	nur zur Information
9.5	Maßnahmenplan Planungsstand: 30.08.2023, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
10	FFH-Unterlagen	
10	Vogelschutz (VSG) – Prüfung Planungsstand 18.04.2023, 17 Seiten zzgl. zzgl. Deckblätter, Inhalts-, Abbildungs-Tabellen- Abkürzungsverzeichnis und Deckblatt EBA (gesamt 22 Seiten)	nur zur Information
11	Artenschutzfachbeitrag Planungsstand 28.10.2024, 44 Seiten zzgl. zzgl. Deckblätter, Inhalts-, Abbildungs-Tabellen- Abkürzungsverzeichnis, Anhang I und Deckblatt EBA (gesamt 50 Seiten)	nur zur Information (mit Blaeintrag)

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
12	Geotechnische Begutachtung und Standsicherheitseinschätzung Planungsstand 12.09.2018, 13 Seiten zzgl. Deckblatt und Anlage 1 (gesamt 15 Seiten)	nur zur Information
13	Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen (Baulärm) und Erschütterungsimmissionen Planungsstand 02.08.2019, 28 Seiten inkl. Anhänge 1-5 und zzgl. Deckblatt	nur zur Information
14	Kampfmittelvorerkundung Planungsstand 29.06.2018, 11 Seiten inkl. Anhang und zzgl. Deckblätter	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind in der Farbe Blau und mit dem Index a kenntlich gemacht.

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Natur- und Artenschutz

Die Vorhabenträgerin ist zur Durchführung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz und Bodenschutz gemäß den Anforderungen des Umwelt-Leitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil VII, verpflichtet.

1. Die benannte Person ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. der naturschutzfachlichen Maßnahmen dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde mit Adressdaten anzuzeigen.
2. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist alle 6 Monate und nach Abschluss ein Bericht über die frist- und sachgerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zuzusenden.

A.4.2 Geologie und Bergbau

Das Vorhaben ist während des weiteren Planungsfortschrittes und der Bauausführung durch ein geotechnisches Büro zu begleiten.

A.4.3 Unterrichtungspflichten

1. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt des Baubaubeginns (Baubeginnanzeige) sowie den Bauablaufplan dem Eisenbahn-Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23 - 25, 60329 Frankfurt am Main oder Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen.

Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ - abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Pfad: Themen - Planfeststellung - Antragstellung - Anhang II - Vorlagen und Vordrucke - zu verwenden (Anzeige über den Beginn des Bauvorhabens).

Mit den Bauarbeiten darf frühestens vier Wochen nach Zugang des Vordrucks „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ beim Eisenbahn-Bundesamt begonnen werden.

2. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung des Bauvorhabens dem Eisenbahn-Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23 - 25, 60329 Frankfurt am Main oder Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken schriftlich mitzuteilen (Fertigstellungsanzeige). Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“ abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn Bundesamtes unter dem Pfad: Themen - Planfeststellung - Antragstellung - Anhang II - Vorlagen und Vordrucke - zu verwenden (Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens).
3. Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind der Oberen Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord und dem Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.
4. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie / Erdgeschichte, ist zwei Wochen vor Beginn der Sicherungsarbeiten zu informieren. Die Anzeige des Baubeginns ist an erdgeschichte@gdke.rlp.de zu richten oder telefonisch der in der Stellungnahme aufgeführten Telefonnummer zu melden.

5. Dem Landesamt für Geologie und Bergbau sind nach Vorgaben des Geologiedatengesetzes (GeoIDG) alle geologischen Untersuchungen und Bohrungen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen und die Ergebnisse nach ihrem Abschluss zu übermitteln. Hierfür ist das Anzeige-Portal <https://geoldg.lgb-rlp.de> zu nutzen.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

Folgende Zusagen hat die Vorhabenträgerin abgegeben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
4.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Gesamtstellungnahme vom 26.06.2024, Az.: 4270-2436/41 <ul style="list-style-type: none"> • Referat 23 - Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz • Referat 32 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB) Koblenz • Referat 42 - Fachreferat Naturschutz (Obere Naturschutzbehörde ONB) • Referat 43 - Fachreferat Bauwesen Referat 41 - Fachreferat Raumordnung, Landesplanung
9.	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien Zuständigkeit Hessen, Rheinland-Pfalz, Baurecht I Stellungnahme vom 27.06.2024, Az.: TÖB-RP-24-181271/Lö
16.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie, Koblenz Stellungnahme vom 06.06.2024, Az.: /2024_0289.1
18.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte, Koblenz Stellungnahme vom 17.06.2024, Az.: - ohne -
21.	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Koblenz Stellungnahme vom 22.05.2024, Az.: V IV/16 F/61/24
26.	Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinlandpfalz Nord Koblenz Stellungnahme vom 23.05.2024, Az.: - ohne -
27.	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland, Trier Stellungnahme vom 17.06.2024, Az.: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01373215

A.6 Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweis

Sofern während der Maßnahmenausführung der außerörtliche, klassifizierte Verkehrsraum der B 416 tangiert wird, ist gemäß § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vor Beginn der Maßnahme (mindestens 4 Wochen) ein Antrag auf eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zu stellen.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Lehmen - Fels- und Hangsicherung Burgloch“ hat den teilweisen Rückbau der bestehenden Steinschlagbarrieren in Bahn-km 18,990 bis 19,180 und den Neubau von 3 Steinschlagbarrieren mit einer Gesamtlänge von ca. 210 m in Bahn-km 18,990 bis 19,180 zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 18,980 bis 19,190 der Strecke 3010 Koblenz - Perl - (DB-Grenze) in Lehmen.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG, ehemals DB Netz AG, Regionalbereich Mitte, (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 30.06.2023, Az. FHSBURGLO, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Lehmen - Fels- und Hangsicherung Burgloch“ beantragt. Der Antrag ist am 12.07.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 09.08.2023 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 05.10.2023 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 07.08.2023, Az. 551ppw/178-2023#020, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Ortsgemeinde Lehmen
2.	Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel
3.	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
4.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
5.	Forstamt Koblenz
6.	Bauern- und Winzerverband, Rheinland-Nassau e.V.

Lfd. Nr.	Bezeichnung
7.	Industrie- und Handelskammer Koblenz
8.	Handwerkskammer Koblenz
9.	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien Zuständigkeit Hessen, Rheinland-Pfalz, Baurecht I
10.	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien Zuständigkeit Hessen, Rheinland-Pfalz, Leitungsauskuft
11.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel
12.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel
13.	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Trier
14.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
15.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
16.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie, Koblenz
17.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Burgen, Schlösser, Altertümer, Festung Ehrenbreitstein, Koblenz
18.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz
19.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesdenkmalpflege Mainz
20.	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz Mainz
21.	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Koblenz
22.	Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz Koblenz
23.	Landesbetrieb Liegenschafts- & Baubetreuung Niederlassung Koblenz
24.	Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. Köln
25.	Rhein-Mosel-Verkehrsgesellschaft mbH, Koblenz
26.	Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinlandpfalz Nord Koblenz
27.	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland, Trier
28.	Energieversorgung Mittelrhein AG, Koblenz
29.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Saarland/Rheinland-Pfalz, Kaiserslautern

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
8.	Handwerkskammer Koblenz, Bauleitplanung Stellungnahme vom 03.07.2024, Az.: - ohne -
14.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn Stellungnahme vom 23.05.2024, Az.: 45-60-00 / IV-0938-24-PFV
22.	Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz Koblenz Stellungnahme vom 20.06.2024, Az.: AZ: D21 / 1223
23.	Landesbetrieb Liegenschafts- & Baubetreuung Niederlassung Koblenz Stellungnahme vom 27.05.2024, Az.: - ohne -
29.	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest Stellungnahme vom 24.07.2024, Az.: - ohne -

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Stellungnahme vom 27.06.2024, Az.: - ohne -
4.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Gesamtstellungnahme vom 26.06.2024, Az.: 4270-2436/41 <ul style="list-style-type: none"> • Referat 23 - Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz • Referat 32 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB) Koblenz • Referat 42 - Fachreferat Naturschutz (Obere Naturschutzbehörde ONB) • Referat 43 - Fachreferat Bauwesen Referat 41 - Fachreferat Raumordnung, Landesplanung
9.	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien Zuständigkeit Hessen, Rheinland-Pfalz, Baurecht I Stellungnahme vom 27.06.2024, Az.: TÖB-RP-24-181271/Lö
16.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie, Koblenz Stellungnahme vom 06.06.2024, Az.: /2024_0289.1

Lfd. Nr.	Bezeichnung
18.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte, Koblenz Stellungnahme vom 17.06.2024, Az.: - ohne -
20.	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz Stellungnahme vom 17.07.2024, Az.: 3240-0496-24/V1kp/sdr
21.	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Koblenz Stellungnahme vom 22.05.2024, Az.: V IV/16 F/61/24
26.	Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinlandpfalz Nord Koblenz Stellungnahme vom 23.05.2024, Az.: - ohne -
27.	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland, Trier Stellungnahme vom 17.06.2024, Az.: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01373215
30.	Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz (LBM COC) Fachgruppe Planung / Fachteam Grunderwerb/Baurecht Stellungnahme vom 03.07.2024, Az.: - ohne -

Folgende Träger öffentlicher Belange haben sich zum Vorhaben nicht geäußert:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Ortsgemeinde Lehmen
2.	Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel
5.	Forstamt Koblenz
6.	Bauern- und Winzerverband, Rheinland-Nassau e.V.
7.	Industrie- und Handelskammer Koblenz
10.	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien Zuständigkeit Hessen, Rheinland-Pfalz, Leitungsauskunft
11.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel
12.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel
13.	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Trier
15.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
17.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Burgen, Schlösser, Altertümer, Festung Ehrenbreitstein, Koblenz
19.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz

Lfd. Nr.	Bezeichnung
24.	Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. Köln
25.	Rhein-Mosel-Verkehrsgesellschaft mbH, Koblenz
28.	Energieversorgung Mittelrhein AG, Koblenz

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben wurden auf Veranlassung der Anhörungsbehörde, dem Eisenbahn-Bundesamt, in der Zeit vom 22.05.2024 bis einschließlich 22.06.2024 ausschließlich auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zur allgemeinen Einsichtnahme in elektronischer Form bereitgestellt und durch eine Bekanntmachung in den örtlichen Tageszeitungen ortsüblich bekannt gemacht. Auf Antrag war die Einsichtnahme in die o.g. Planunterlagen in Papierform in den Räumlichkeiten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Frankfurt / Saarbrücken, am Standort Frankfurt zu den üblichen Geschäftszeiten möglich. Maßgeblich für die Einwendungsfrist war die Veröffentlichung im Internet. Ende der Einwendungsfrist war der 06.07.2024. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängert diese nicht.

Aufgrund der Veröffentlichung im Internet sind keine Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. Stellungnahme vom 06.06.2024, Az. – ohne -
2.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. Stellungnahme vom 19.06.2024, Az.: 22.09-353+429/24 SDW und 22.09-353+429/24 LAG

Es wurden keine Einwände erhoben.

B.1.3.4 Planänderungsverfahren

Aufgrund der im Rahmen des Anhörungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse und der von der Vorhabenträgerin gemachten Zusagen wurden die Planunterlagen geändert. Die überarbeiteten Unterlagen wurden der Anhörungsbehörde am 13.12.2024 zur Verfügung gestellt.

Im Wesentlichen wurden seitens der Vorhabenträgerin Anpassungen zu den Themen Natur- und Artenschutz vorgenommen. Die geänderten und festgestellten Unterlagen sind mit der Bezeichnung „Mit Blau eintragung“ in der Planliste in Kapitel A.2 aufgeführt.

B.1.3.5 Erneute Anhörung zur Planänderung

Da der Kreis der von den Änderungen Betroffenen eindeutig ermittelt werden konnte, wurde auf eine erneute Offenlage der Planunterlagen verzichtet.

Mit Schreiben vom 10.02.2025 wurden die beteiligten Träger öffentlicher Belange zu den o. g. geänderten Planänderungen gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG und mit Frist bis zum 24.02.2025 angehört. Von den erneut beteiligten Trägern öffentlicher Belange gingen zwei Stellungnahmen ein.

Lfd. Nr.	Bezeichnung
22.	Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz Koblenz Stellungnahme vom 12.02.2025, Az.: AZ: D21 / 1223
30.	Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz (LBM COC) Fachgruppe Planung / Fachteam Grunderwerb/Baurecht Stellungnahme vom 05.03.2025, Az.: - ohne -

Es wurden keine Einwände erhoben.

B.1.3.6 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Abs. 5 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet. Aufgrund der Erwiderungen der Vorhabenträgerin und der daraus resultierenden Planänderung sind im Zuge der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange keine weiteren Einwände eingegangen.

Die im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.02.2025 über den Verzicht auf Durchführung des Erörterungstermins unterrichtet. Die Vorhabenträgerin wurde ebenfalls mit Schreiben vom 06.03.2025 über den Verzicht benachrichtigt.

Eine gegenteilige Aussage der Beteiligten erging innerhalb der gesetzten 14-tägigen Frist nicht.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben hat den Bau von 3 Steinschlagbarrieren mit einer Gesamtlänge von 210 m zum Gegenstand.

Es handelt sich gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1b) UVPG um einen Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 zum UVPG, die eine Fläche von weniger als 2.000 m² in Anspruch nimmt (unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG) ohne Teil des Baus eines Schienenwegs nach Nummer 14.7 oder einer Bahnstromfernleitung nach Nummer 19.13 zu sein. Somit ergeht die Feststellung über die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne vorhergehende Vorprüfung.

Für das Vorhaben wurde mit der verfahrensleitenden Verfügung vom 07.08.2023, Az. 551ppw/178-2023#020, gemäß § 5 i. V. m. § 7 und Anlage 1 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Im Moseltal wurde für die Bahnstrecken in den Jahren 2012 und 2013 eine Risikoeinstufung bzgl. Naturgefahren auf Grundlage einer Hubschrauberbefliegung erstellt und potentielle Gefahrenbereiche ausgewiesen. Im betreffenden Streckenabschnitt, Bahn-km 18,990 bis 19,180, befinden sich bergseits der Bahnstrecke im oberen Hangabschnitt (oberhalb der Weinbauflächen) mehrere Felsaufschlüsse, welche primär für potentielle Stein- / Blockschlagereignisse verantwortlich sind.

Die Wechsellagerung aus Tonschiefern mit Sandsteinen ist im Untersuchungsbereich insgesamt stark beansprucht, geschiefert und teilweise gefaltet. Der vor allem im oberen Hangbereich freiliegende Fels ist stark verwittert und entfestigt. Aufgrund der Wechselfolge und der variierenden Raumstellung des Trennflächengefüges kann es zu maßgebenden Bruch- und Bewegungsmechanismen kommen. Dieser wird durch das Auswittern weicherer dünner Zwischenschichten begünstigt. Dies führt zum „Gleiten“, „Fallen“ und „Springen“ mit anschließenden „Rollen“ ausgebrochener bzw. freigewitterter Tonschieferplatten bzw. plattiger Sandsteinkluftkörper auf den unteren Böschungsflächen. Das Volumen solcher Kluftkörper ist nach Feststellungen vor Ort bis etwa 0,15 m³ anzunehmen.

Zur Gewährleistung des sicheren Bahnbetriebs ist die Beseitigung der Gefahren unter Einhaltung der aktuellen Standards zwingend geboten. Mit der Herstellung der drei Steinschlagbarrieren werden potentielle Steinschläge aufgefangen und eine langfristige Sicherheit des Bahnbetriebes gewährleistet.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Grundsätzlich sind bei technischen Maßnahmen zum Schutz des Eisenbahnbetriebes vor Steinschlag zwischen primären (aktiven) und sekundären (passiven) Maßnahmen zu unterscheiden:

1. Primäre (aktive) Sicherungsmaßnahmen sind Maßnahmen in den potentiellen Ausbruchbereichen und verhindern dort das Ausbrechen und Abstürzen von Kluftkörpern (z.B. Verankerungen, Spritzbetonplomben, Böschungsstabilisierung, etc.).

2. Sekundäre (passive) Sicherungsmaßnahmen sind Maßnahmen in den potentiellen Sturzbahnen von Steinschlagereignissen, bzw. im Ablagerungsgebiet situiert und schützen die Infrastruktur vor den potentiellen Auswirkungen abstürzender Blöcke (Galerien, Dämme, Schutzzäune).

Primäre Schutzmaßnahmen, also technische Maßnahmen im Ablösebereich, sind im vorliegenden Fall sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus naturschutzfachlichen Gründen nicht zielführend. Eine Vernetzung der Felsaufschlüsse und -rücken würde aufgrund der großen Fläche wesentlich höhere Kosten verursachen als die Errichtung einer Steinschlagbarriere. Darüber hinaus müssten die gesamten zu vernetzenden Felsbereiche einschließlich der angrenzenden Bereiche komplett gerodet und beräumt werden. Dies würde einen massiven Eingriff in Umwelt und Natur darstellen.

Die vorgesehene sekundäre (passive) Sicherung mittels Steinschlagbarrieren stellt hinsichtlich der erzielten Schutzwirkung, Baukosten sowie des Naturschutzes die beste Sicherungsart dar.

B.4.3 Unterrichtungspflichten

Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen wird gewährleistet, dass die Planfeststellungsbehörde die ordnungsgemäße, vollständige Umsetzung des Planvorhabens entsprechend der ergangenen Planrechtsentscheidung und die Einhaltung aller mit der jeweiligen Planrechtsentscheidung verbundenen Nebenbestimmungen kontrollieren kann (Vollzugskontrolle). Die Vollzugskontrolle umfasst alle durch den Planfeststellungsbeschluss festgelegten Anlagen und Maßnahmen (wie z. B. Betriebsanlagen, notwendige Folgemaßnahmen, Schutzvorkehrungen, Schutzanlagen, Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen). Sie ergänzt die Bauaufsicht und erfolgt bauvorbereitend, baubegleitend und/oder nach Baufertigstellung.

Die Baubeginnanzeige mindestens vier Wochen vor Baubeginn ist erforderlich. Der Zeitpunkt des Baubeginns ist bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht bekannt, da die Vorhabenträgerin zur Umsetzung des Vorhabens gemäß § 18 c Nr. 1 AEG zehn Jahre Zeit hat. Durch die frühzeitige Anzeige des Baubeginns unter Ziffer (1) wird der Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzt, auch eine bauvorbereitende Vollzugskontrolle durchführen zu können und den Zustand unmittelbar vor Baubeginn zu dokumentieren. Durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen (2) war sicherzustellen, dass die Planfeststellungsbehörde in

die Lage versetzt wird, ihrer Verpflichtung zur Durchführung der Vollzugskontrolle nach Baufertigstellung nachzukommen.

Die Verwendung der auf der Internetseite des Eisenbahn Bundesamtes zugänglich gemachten Vordrucke stellt eine Erleichterung für die Vorhabenträgerin und für das Eisenbahn Bundesamt dar, da alle für die Durchführung einer Vollzugskontrolle wesentlichen Daten enthalten sind und so weitere Rückfragen nicht erforderlich werden.

Die Nebenbestimmungen sind mit Blick auf die Verpflichtung des Eisenbahn-Bundesamtes zur Durchführung von Vollzugskontrollen verhältnismäßig und stellen sicher, dass das Eisenbahn-Bundesamt die für die Durchführung der Vollzugskontrolle erforderlichen Informationen erhält. Die Vorhabenträgerin kann mit vertretbarem Aufwand die für die Vollzugskontrolle erforderlichen Information zur Verfügung stellen und so ihrer ohnehin bestehenden Mitwirkungspflicht nachkommen.

B.4.4 Abweichungen vom Regelwerk

Hinsichtlich der Abweichungen vom Regelwerk 836.0200, Abschnitt 1, Absatz (2) liegen die erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen vor.

Da eine Baugrunderkundung des tieferen Untergrundes nach DIN 4020 zum Zeitpunkt der Grundlagenermittlung bzw. im Zuge der Vorplanung aus fachtechnischer, wirtschaftlicher und naturschutzrechtlicher Sicht nicht zielführend und auch z.T. nicht umsetzbar war, hat die DB InfraGO AG unter Beteiligung der fachlich zuständigen Stelle der DB AG, Systemverbund Bahn – Beschaffung, Produktbereich Bauliche Anlage, Technik Bauliche Anlagen – am 12.08.2008 eine Unternehmensinterne Genehmigung (UiG), Gz. I.NVT4 Go TM 2008-1271 I. NVT 4 (K), für die Durchführung einer reduzierten Baugrunderkundung ohne die Erstellung von direkten Aufschlüssen (Kernbohrungen und Schürfen) für Fels- und Hangsicherungsmaßnahmen im Rhein- und Moseltal unbefristet erteilt.

B.4.5 Natur- und Artenschutz

Den Belangen der Landschaftspflege, sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen.

Die naturschutzrechtliche Zulassung wurde im Einvernehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde, erteilt. Das hier genehmigte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar. Aufgrund der im Erläuterungsbericht und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen

und umzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wird der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG innerhalb der Konzentrationswirkung zugelassen.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“. Nach § 4 Abs. 1 der Rechtsverordnung zu dem Gebiet stellen das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen einen genehmigungspflichtigen Verbotsbestand dar. Allerdings können die mit dem Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen, insbesondere des Landschaftsbildes, durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung seinerseits und der vorgesehenen Kompensationsplanungen andererseits, läuft das Vorhaben den für das Gebiet definierten Schutzzwecken nicht zuwider. Somit kann eine eigenständige Genehmigung aufgrund der Bestimmung des § 4 Abs. 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung innerhalb der Konzentrationswirkung erteilt werden.

Eine erhebliche Betroffenheit eines gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG pauschal geschützten Biotops konnte zwar gutachterlich verneint werden, jedoch kann aufgrund der Lage der Bauarbeiten das Risiko einer sehr geringen Flächenbeanspruchung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Somit kann, unter enger Begleitung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung, die die Durchführung der im LBP aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen überwacht sowie im Einvernehmen mit zuständigen Naturschutzbehörde, eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erteilt werden.

Weitere Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Auch sind keine Bedenken der beteiligten Naturschutzverbände vorgebracht worden.

Zusätzlich kommt es durch das Bauvorhaben zu einem dauerhaften Wertverlust von wertgebenden Biotopen, die durch den Vorhabenträger kompensiert werden müssen. Die Vorhabenträgerin hat den Kompensationsbedarf gemäß der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) in Biotopwertpunkten nachvollziehbar ermittelt. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 4441,7 Wertpunkten (WP) sowie 435 m² durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Als Kompensationsmaßnahme gelten gemäß § 15 BNatSchG solche Maßnahmen, die die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in der Nähe bzw. im gleichen Naturraum in gleichwertiger Weise herstellen. Zur Kompensation der verbleibenden

Beeinträchtigungen werden die unteren Hangbereiche eines bewaldeten Rheinhanges unmittelbar oberhalb einer weiteren geplanten Fels- und Hangsicherungsmaßnahme („Buchenau“) aufgewertet. Diese Maßnahme dient als erster Schritt im Kontext der Umsetzung eines auf 13 ha angelegten Vorhabens. Der Hang in nördlicher und nordwestlicher Richtung soll im Ganzen aufgewertet werden. Neben den Aufwertungen bestehender Biotope (Trockenmauern, Spitzahorn-Sommerlinden-Blockschuttwald) steht insbesondere die Reaktivierung vorhandener Niederwaldstrukturen im Fokus.

Aufgrund der im Erläuterungsbericht und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen und umzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wird der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG innerhalb der Konzentrationswirkung zugelassen.

Der Eingriff sowie das Maßnahmenkonzept wurden im Kompensationskataster Service Portal (KSP) eingepflegt. Die EIV-Nummer lautet EIV-082023-Q5GTRR.

Für den Artenschutz kann festgestellt werden, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsplanung sowie der Nebenbestimmungen vermieden werden kann. Die geplante Umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz kann bei unvorhergesehenen Entwicklungen und maßgeblichen Abweichungen von der eingereichten Planung frühzeitig eingreifen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abstimmen. Die Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens sind somit erfüllt und eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

B.4.6 Gebietsschutz („Natura 2000“ - Gebiet)

Das Vorhaben betrifft randlich eine Teilfläche des Natura 2000-Gebietes „Mittel- und Untermosel“ (Vogelschutzgebietes Nr. 5809-401).

Gemäß § 34 BNatSchG ist das Projekt im Rahmen seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und es nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient.

Ausgangspunkt für die Prüfung, ob das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die Prüfung seiner Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen für das geschützte Gebiet.

Maßgebliches Beurteilungskriterium dafür ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Dieser muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden.

Die VSG-Relevanzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Natura 2000-Gebietes erheblich zu beeinträchtigen.

1. Der Eingriffsbereich der Baumaßnahme ist sehr kleinflächig.
2. Der Eingriffsbereich liegt am äußersten Rand des Vogelschutzgebietes.
3. Potenziell vorkommende Arten wurden im Rahmen der vorgelegten Brutvogelkartierung erfasst und entsprechend im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt.
4. Die Bauarbeiten werden außerhalb der Brutzeiten bzw. im Falle des Uhus in ausreichendem Abstand stattfinden, somit ist keine erhebliche Störung zu erwarten.

Daher konnte für das Natura 2000 - Gebiet auf eine weiterführende FFH-Verträglichkeitsprüfungen sowie auf eine Ausnahme gemäß § 34 BNatSchG verzichtet werden.

B.4.7 Immissionsschutz

B.4.7.1 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Die hier genehmigten Maßnahmen stellen keinen erheblichen baulichen Eingriff i. S. d. 16. BImSchV dar, da die Eisenbahnstrecke selbst nicht verändert wird. Insofern sind Schallschutzmaßnahmen nicht erforderlich.

B.4.7.2 Baubedingte Lärmimmissionen

Die Vorhabenträgerin hat in dem vorliegenden Erläuterungsbericht (Unterlage 1) ausgeführt, dass die Immissionsrichtwerte im Tageszeitraum gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV

Baulärm) im allgemeinen Wohngebiet (55 dB(A)) eingehalten und im Nachtzeitraum (40dB(A)) um 4 - 5 dB an 6 Immissionsorten überschritten werden. Aufgrund der bereits bestehenden Verkehrslärmvorbelastung durch die angrenzende Bahnstrecke von ca. 55 - 60 dB(A) ist eine Lärmbelästigung der Anwohner auch bei nächtlichen Bauarbeiten nicht zu erwarten.

Die im Erläuterungsbericht, siehe Pkt. 9.3.5. „Schallschutz und Schutz vor Baulärm“ sowie im Schall- und Erschütterungsgutachten, siehe Pkt. 6.2. „Fazit und mögliche Maßnahmen“, aufgeführten Maßnahmen dienen dem Schutz der Anwohner in der Umgebung der Baustelle vor Beeinträchtigungen aus Baulärm.

Ergänzend hat die Vorhabenträgerin den Maßnahmen die seitens der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Referat 23 - Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, gestellt wurden, zugestimmt, siehe A.5.

B.4.7.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Das Schall- und Erschütterungsgutachten (Unterlage 13) kommt zu dem Ergebnis, dass auf Basis des zu erwartenden Geräteeinsatzes und des Abstandes von mehr als 300 m zu nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen keine Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 zu erwarten sind.

Besondere Maßnahmen zum Erschütterungsschutz sind daher nicht erforderlich.

B.4.8 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Für die Baudurchführung ist die vorübergehende sowie dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter erforderlich. Die Inanspruchnahmen sind in den veröffentlichten Planunterlagen kenntlich gemacht. Einwände von betroffenen Privatpersonen sind nicht eingegangen. Forderungen, die seitens der Träger öffentlicher Belange eingegangen sind, hat die Vorhabenträgerin zugesagt, siehe A.5.

Sachverhalte, welche eigentumsrechtliche, entschädigungsrechtliche oder kostenrelevante Regelungen enthalten, werden außerhalb der Planfeststellung in Form von privatrechtlichen Vereinbarungen geregelt. Ergänzenden Regelungsbedarf hat die Planfeststellungsbehörde insofern nicht gesehen.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme werden diese Flächen den Eigentümern / Nutzungsberechtigten zurückgegeben.

B.4.9 Geologie und Bergbau

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz teilte in seiner Stellungnahme vom 17.07.2024 mit, dass in den Planungsbereichen kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt. Die Unterlagen erheben allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sodass grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

B.4.10 Entscheidung über die Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH vom 17.06.2024

„Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.“

Forderungen, welche eigentumsrechtliche, entschädigungsrechtliche oder kostenrelevante Regelungen enthalten, sind außerhalb der Planfeststellung privatrechtlich zu vereinbaren. Ergänzenden Regelungsbedarf hat die Planfeststellungsbehörde insofern nicht gesehen.

B.4.11 Entscheidung über die Stellungnahme des Landesbetriebes Cochem-Koblenz vom 03.07.2024

„Das angewendete Berechnungsverfahren nach Hallbauer aus dem geotechnischen Bericht der Firma IBES ist als „nicht plausibel“ einzustufen. Dieses ist u.E. nicht dem Stand der Technik entsprechend.

Des Weiteren fehlen Hinweise auf eine Recherche nach bisherigen Schadensfällen im Plangebiet (etwa über Einschlagspuren und Sturzmassen im Bereich der bestehenden Sicherungsbauwerke). Dahingehend finden sich keine grundlegenden Kenntnisse oder z.B. statische Betrachtungen von dokumentierten Schadensfällen und Steinschlägen, welche mit unter den bestehenden Stahlschwellenzaun erreicht, durchstoßen oder übersprungen haben und dieses Bauwerk insgesamt als eine unzureichende oder nicht mehr erhaltenswerte Sicherungsmaßnahme beschrieben haben.

Es wird daher dringend empfohlen, die geotechnischen bzw. bautechnischen Randbedingungen des geplanten Sicherungsbauwerks überprüfen zu lassen.“

Die Vorhabenträgerin hat gemäß der vereinfachten Baugrunduntersuchung basierend auf der unternehmensinternen Genehmigung (UiG), siehe B.4.4, im vorliegenden geotechnischen Bericht, Unterlage 12, die durchgeführten Untersuchungen (Ortsbegehung; Einmessung des Trennflächengefüges und Ermittlung von Trennflächenabständen; Beurteilung der Gesteinsfestigkeiten und des Verwitterungszustandes) hinreichend erörtert.

Anhand des Bruch- und Bewegungsmechanismus, siehe Erläuterungen unter B.4.1, kann als Gefährdungs- und Sicherungsmodell die sogenannte „Fall-Sprung-Situation“ (Berechnungsverfahren nach Hallbauer in Anlehnung an die Geotechnischen Grundsätze für die Untersuchung der Standsicherheit von Böschungen im Festgestein, Institut für Bergbauaufsicht (IFB)) abgeleitet werden.

Unter Berücksichtigung der o.g. Untersuchungen sowie der empfohlenen Sicherungsmaßnahmen auf Basis des 2013 ermittelten Steinschlagrisikos „mittlere Risikostufe“ der gbm Limburg (Gesellschaft für Baugeologie und –messtechnik mbH Baugrundinstitut) wird die Variante „Errichtung eines dynamischen Steinschlagzaunes oberhalb des Wirtschaftsweges“ als Vorzugsvariante präferiert.

Das ermittelte Risiko in Verbindung mit der Tatsache, dass die vorhandenen Stahlschwellenzäune keine EBA-Zulassung besitzen und damit nicht dem Stand der Technik entsprechen, macht eine Umsetzung der geplanten Maßnahme erforderlich. Zur Sicherung des Fahrwegs muss die Maßnahme vor Eintreten eines Schadenfalles erfolgen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die Ausführungen der Vorhabenträgerin, siehe Erwiderung vom 26.08.2024, verständlich und nachvollziehbar. Die Forderung des Landesbetriebes Mobilität Cochem-Koblenz ist somit zurückzuweisen.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Das Vorhaben entspricht demnach insgesamt den Zielsetzungen des Fachplanungsrechts, ist zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich und steht im Einklang mit dem zwingenden Recht. Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens höher als die entgegenstehenden öffentlichen Belange gewertet. Das Planvorhaben dient der Aufrechterhaltung des betriebssicheren Zustands der Eisenbahninfrastruktur. Durch die Planung und die

festgesetzten Nebenbestimmungen und Zusagen ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen könnte. Die verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im öffentlichen Interesse hingenommen werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheid.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz

in Koblenz

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz

in Koblenz

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

Frankfurt/Main, den 14.05.2025

Az. 551ppw/178-2023#020

EVH-Nr. 3500001

Im Auftrag